

Rahmenvertrag für Ingenieursleistungen

Bauherr:

vertreten durch den Kirchenvorstand
-nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-

Ingenieur:

vertreten durch _____
-nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen in der Objektplanung für Gebäude- und Innenräume gemäß § 34 HOAI 2021 und gilt für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie deren Bauüberwachung für im Eigentum der Pfarrei _____ befindliche Gebäude im Jahr _____. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.

(2) Ansprechpartner und Projektleiter:

- a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist:
der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch _____
- b) Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist:
- Projektleiter: _____
 - Stellvertreter des Projektleiters: _____

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnimmt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

(1) Dieser Vertrag beinhaltet ausschließlich Leistungen für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, deren anrechenbare Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25.000,- €) unterschreiten. Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen.

(2) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge

- a) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
 - b) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.

(cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

(dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
 - c) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
 - d) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.
 - e) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern.
- (3) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 2 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 2 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
 - b) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.

(5) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(6) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / ABRUF VON LEISTUNGEN/ LEISTUNGSPFLICHTEN

(1) Durch den Rahmenvertrag ist der Auftragnehmer verpflichtet, einzelne noch festzulegende Leistungen des Bauherren für die in § 1 genannten Gebäude der Pfarrei _____ durchzuführen. Die Übertragung der jeweiligen Leistung erfolgt in Abrufvereinbarungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages. Ein Anspruch auf Übertragung von Leistungen während der Vertragslaufzeit besteht nicht. Der Bauherr ist nicht verpflichtet, die während der Vertragslaufzeit an den Gebäuden der Pfarrei _____ anfallenden Leistungen für sämtliche kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Basis des Rahmenvertrages zu beauftragen.

(2) Der Auftragnehmer hat die in der Abrufvereinbarung geforderten Leistungen innerhalb der dort festgelegten Fristen zu erbringen. Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung Leistungen einzeln festzulegen und Änderungen des Leistungsumfanges vorzunehmen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.

(3) Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht extra aufgeführt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Bauherren vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

(5) Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung eine Baukostenobergrenze vorzugeben.

(6) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:

a) Baukostenobergrenze:

(aa) Eine in der Abrufvereinbarung festgelegte Baukostenobergrenze enthält sämtliche Baukosten (KG 200 – KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.

(bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.

(cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherren seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zu wiederholen.

- (dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.
- (7) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.
- (8) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (9) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.
- (10) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.
- (11) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.
- (12) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- (13) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes – einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.
- (3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß § 6 Absatz 1 vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.
- (4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30- Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.

(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

(1) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt die andere Beteiligte Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.

(3) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

§ 6 VERGÜTUNG DER INGENIEURLEISTUNGEN

(1) Der Auftragnehmer erhält ein Zeithonorar; es werden folgende Netto-Stundensätze zugrunde gelegt.

- a) für den Ingenieur _____ €/ Stunde
- b) für technische Mitarbeiter _____ €/ Stunde
- c) für technische Zeichner _____ €/ Stunde

(2) Die Abrechnung erfolgt nach Stundennachweis. Ein Honorar-Höchstbetrag von 3.000,- € netto darf ohne vorherige Rücksprache und Weiterbeauftragung nicht überschritten werden. Der Höchstbetrag gilt pro Abrufvereinbarung.

(3) Nebenkosten werden pauschal in Höhe von _____ % v.H. des Honorars (zzgl. 19 % MwSt) abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:

- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- i) Kosten für Arbeitsmodelle.

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den in der Abrufvereinbarung festgesetzten Terminen zu erbringen.

(2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

(3) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

(4) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:

- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. die üblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

(5) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

(6) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Bauzeitplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.

(4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nichtgeben.

(4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.

(5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

(1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde, der Bauordnung des Bistums in der jeweils gültigen Fassung sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern zu beachten.

(2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.

(2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsaufgaben erhält, sind diese zu beachten.

(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmen für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.

(4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

(1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.

(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.

(4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Auftragnehmerleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(6) Die Leistung von Teilschlussonorarzahungen durch den Bauherrn bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

- a) für Personenschäden: _____ €
- b) für sonstige Schäden: _____ €

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage zu diesem Vertrag beizufügen.

(2) Dem Auftragnehmer obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Auftragnehmerleistungen.

(3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

(1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.

(3) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.

(4) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 16 KÜNDIGUNG

(1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 3 oder § 9 Absatz 4 verletzt.

(2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.

(4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

(5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an

Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.

(7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 17 HERAUSGABE

(1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben: xls und pdf

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Ingenieurleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht. Abweichend von Satz 1 wird hiermit für die Fälle, in denen die katholische Pfarrei _____ Bauherr ist, _____ als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

(1) Die mit der Erbringung der Leistungen im Bereich Sigeko beauftragten Personen werden je nach Erfordernis namentlich benannt.

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

- (3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.
- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer t an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.
- (7) Die in diesem Vertrag für die Pfarrei _____ abgegebenen Willenserklärungen werden erst wirksam mit schriftlicher Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

Bauherr:

_____, den _____
(Ort, Datum)

Auftragnehmer:

_____, den _____
(Ort, Datum)

L.S.

Stempel

(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherr)

(Name des Auftragnehmers, Ingenieur)

Nur bei Pfarreien:

(Unterschriften zwei weiterer KV-Mitglieder)

Fachtechnische Genehmigung
Referent Ressourcenverwaltung Bau
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Mitzeichnung
Justitiar
im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Urkunde abgegeben Willenserklärungen werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Magdeburg, den _____

L. S.

(Name des Genehmigenden)
- Bischöfliches Ordinariat/Generalvikariat -